Textliche Festsetzungen

1) An den Verkehrsflächen sind nur Randsteine zur Einfriedigung gestattet.

2) Für die rückwärtigen Einfriedigungen (Einfriedigungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen)im Plangebiet, sind nur Spriegelzäune,Hecken,Drahtzäune -maximale Höhe 1,5o m-,gestattet.

3) Für die 3-geschossige Bauweise südlich der Eichendorffstr. werden Flachdächer vorgeschrieben.
Satteldächer im Plangebiet sind mit dunklen Ziegeln einzudecken.Für Garagen sind nur flache oder flachgeneigte Pultdächer gestattet. Die Traufhöhe der Garagen darf 2,5 m nicht überschreiten.

4) Dachgauben(Dachaufbauten)sind nicht zulässig.

5) Die Außenflächen jeweils einer Häusergruppe, im Beb.-Plan gekennzeichnet durch die einheitlich umrissene überbaubare Fläche,sind in durch Material und Farbe aufeinander abgestimmte Weise zu gestalten.
Grelle Farben sind zu vermeiden.

6) Der Erdgeschoßfußboden(Oberkante)der Gebäude darf bei Grundstücken an Straßen ohne Längsgefälle nicht höher als 0,5 m über der Hinterkante des Bürgersteiges,bei den Grundstücken an Straßen mit Längsgefälle an der Bergseite nicht höher als o,3 m über der Hinterkante des Bürgersteiges erstellt werden.